

Sozialhilfe 2023

Wesentliche Änderungen:

- Keine Mindeststandards mehr --> Maximalstandards („Deckel nach Oben“)
- **Anspruch ab Tag der Antragsstellung!**
- **Sonderbedarf heißt nun Zusatzleistung** (mit Rechtsanspruch); der Bedarf an Zusatzleistung muss nachgewiesen werden; Vermögen muss davor verwertet werden
- Hat der Antragssteller ein Wohnungseigentum, trägt sich die Behörde nun erst nach 3 Jahren SH-Bezug ins Grundbuch ein (zuvor schon nach 6 Monaten)
- Selbstbehalte für Krankenbehandlungen (Physiotherapie, Logopädie,...) werden übernommen
- Keine WG/Bedarfsgemeinschaften mehr

Anspruchsberechtigte Personen (§6 SH-GG)

- **Österreicher*innen, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte** (letztere **max. Grundversorgungsleistung**); darüber hinaus nur dauerhaft niedergelassene Fremde (die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig – also mit Anmeldebescheinigung bzw. gültigem Visum- in Ö aufhältig sind)
- **Aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger*innen, Schweizer*innen oder Drittstaatsangehörige** vor Ablauf einer Fünfjahresfrist nur, wenn durch völkerrechtliche oder unionsrechtliche Vorschriften zwingend geboten (Prüfung durch die Fremdenbehörde vorausgesetzt, Abs. 2)

WICHTIG:

EU-Bürger sollten, sobald eine Arbeit aufgenommen wird, unbedingt den Antrag auf Anmeldebescheinigung stellen!!!

Caritas

Leistungsvoraussetzungen

Einsatz der Arbeitskraft, ausgenommen: (§9 SLG)

- Pensionisten,
- Betreuungspflichten (Kinder bis max. 3 Jahre),
- Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (Pflegegeld Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei Demenz und mj Pflegebedürftige im HH)
- Sterbebegleitung
- Erwerbs- oder Schulbildung
- Pflichtschul- oder Lehrabschluss
- Invalidität oder Berufsunfähigkeit
- Sonstige vergleichbar gewichtige Gründe

und Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen

- wie Integrationsvereinbarung, Spracherwerb, Werte- und Orientierungskurse
- außer aufrechtes Beschäftigungsverhältnis, Betreuungspflichten (Kinder bis max. 3 Jahre) und/oder
- der körperliche oder geistige Zustand verhindert dies (§11 SLV)

Berechnung der Sozialhilfe:

Grundlage für Berechnung ist der Ausgleichszulagenrichtsatz (€ 1053,64)

Einkommen:

Was gilt als Einkommen?

- Lohn/Gehalt *14/12
- Alters- oder IV-Pension *14/12
- AMS Leistungen
- Krankengeld
- Rehabilitationsgeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Wochengeld
- (Wohnbeihilfe -> diese wird jedoch bei der Miete in Abzug gebracht. Der verbleibende Betrag wird als Miete bei der Berechnung herangezogen!)

was wird vom Einkommen abgezogen? (§15 SLV)

- Tatsächlich geleisteter Unterhalt
- Absetzbeträge (Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Alleinverdienerabsetzbetrag) auf Lohnzettel ersichtlich!

Caritas

Was gilt nicht als Einkommen/was wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt? (§1 SLV; §8 SLG)

- Familienbonus plus
- Arbeitnehmerveranlagung
- Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag
- Heizkostenzuschuss
- Einmalzahlungen des AMS im Rahmen der Covid-Pandemie
- Klimabonus; Antiteuerungsbonus
- Bundespflegegeld und Zuschüsse des Landes für 24-Stunden-Betreuung
- Freiwillige Leistungen der freien Wohlfahrtspflege oder sonstiger Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (es sei denn, die Leistung wird länger als 4 Monate oder in einem Umgang erbracht, dass keine Hilfsbedürftigkeit mehr besteht)
- Haftentlassungsgeld bis zur Vermögensgrenze **(€ 6.321,84)**

Wichtig:

Bei einer **AMS-Sperre werden sofort 50% des Lebensunterhaltes** der betreffenden Person **gekürzt**. Normalerweise sind Einschränkungen nur nach vorheriger Ermahnung zulässig, ausgenommen AMS-Sperre! (§7 Abs. 4 SLG)

Einkommensfreibeträge: (§2 SLV; §8 Abs. 4 SLG)

- Anreizfreibetrag: (§2 SLV)
 - betrifft Personen, die nach längerer Arbeitslosigkeit in ein Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze starten und zumindest 6 Monate im SH-Bezug waren. 25% des Einkommens werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt (max. 35% des Ausgleichszulagenrichtsatzes, dies entspricht **€ 368,78**)
 - betrifft Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbstätigkeit einer Beschäftigung nachgehen. Max. 20% des AZR (**€210,73**); der Betrag darf 25% des Nettoeinkommens nicht übersteigen.
 - Dies gilt für 12 Monate
- Anerkennungsfreibetrag (für bspw. Waldprojekt, Startbahn, Arbeitsprojekt Bonetti)
 - Einkommen bis zu einem Betrag von **€ 210,73** (= 20% des Ausgleichszulagenrichtsatzes) werden bei der Berechnung NICHT berücksichtigt. (§2 Abs 3 SLV)
 - Dies gilt ohne Befristung!

Caritas

Vermögen: (§8 Abs. 5 lit. c SLG)

Vermögen (600% des Ausgleichszulagenrichtsatzes, € 6.321,84) wird dann nicht berücksichtigt/muss dann nicht verwertet werden, wenn

- Es zur Berufsausübung/Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse dient oder erforderlich ist.
- Es sich um Gegenstände handelt, die als angemessener Hausrat anzusehen sind.
- Es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, das aufgrund besonderer Umstände oder zur Berufsausführung erforderlich ist.
- Wenn es der Deckung des Wohnbedarfs der Person oder unterhaltsberechtigter Angehöriger dient (Eintrag im Grundbuch erst nach 3 Jahren!)

Caritas

Leistungen der Sozialhilfe:

Definitionen:

Alleinerziehend: (§10 Abs. 3 SLG)

Personen, die ohne Ehepartner*in, eingetragene*n Partner*in oder Lebensgefährte*in mit min. einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, der gegenüber sie obsorge- und erziehungsberechtigt sind. Alleinerziehende Personen erhalten **pro Kind eine 3% Erhöhung beim Bedarf.**

Haushaltsgemeinschaft: (§10 Abs. 3 SLG)

Personen, die zusammen in einer Wohneinheit (oder Wohngemeinschaft) leben, sofern eine gemeinsame Wirtschaftsführung nicht ausgeschlossen werden kann.

→ Einkommen von Personen mit Verwandtschaftsgrad/Lebensgemeinschaft im Haushalt wird mitberechnet.

→ Wenn **KEINE** Verwandtschaft vorliegt, wird das Einkommen der Mitbewohner **NICHT** mitberechnet!

In der Sozialhilfe wird nicht mehr zwischen Wohn- oder Bedarfsgemeinschaft unterschieden!

Grundsätzlich wird der Unterstützungsbedarf aufgeteilt in:

**60% des Gesamtbetrages sind für Lebensunterhalt,
40% für Wohnbedarf vorgesehen.**

→ (Ausgangswert ist der Ausgleichszulagenrichtsatz von € 1.053,64)

Miete/Wohnbedarf:

- Bewilligte Wohnbeihilfe wird von der tatsächlichen Miete abgezogen. Miete abzüglich Wohnbeihilfe ergibt die bei der Berechnung herangezogene Miete!
- Im bewilligten Wohnbedarf sind folgende Pauschalsätze inkludiert (diese kommen dann zur Anwendung, wenn diese nicht gesondert im Mietvertrag/Kontoauszug/Vorschreibung ausgewiesen sind):
 - € 1,50/m² Betriebskosten
 - € 0,75/m² Heizkosten
 - € 0,95/m² Stromkosten

Caritas

Höchstsätze (in diesen sind die BK, HK und Stromkosten inkludiert) §3 SLV:

Anzahl Personen	Max. Wohnbedarf
1	€ 650,00
2	€ 800,00
3	€ 875,00
4	€ 960,00
5	€ 1.000,00
Ab 6	€ 1.100,00

- Von der Anwendung der pauschalen Höchstsätze kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände insbesondere dann abgewichen werden, wenn eine ansonsten erforderliche Änderung der Wohnsituation nicht erwartet werden kann (§3 Abs 3 SLV)
- Besteht kein oder geringerer Wohnbedarf (z.B. Wohnungseigentum, für welches kein Kredit mehr zu bezahlen ist) ist der monatliche Leistungssatz entsprechend zu reduzieren. Bei Eigentum bspw. nur BK.
- **Härtefallregelung Land:** diese tritt dann in Kraft, wenn der Wohnbedarf den Höchstsatz überschreitet und besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen (z.B. bei subsidiär Schutzberechtigten).

Wohnkostenanteil: (§5 SLV)

Anstelle einer Sachleistung (= Direktüberweisung der Miete an den Vermieter durch die Behörde) für den wiederkehrenden Aufwand für Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Ausgaben, kann eine pauschalierte Geldleistung in Höhe von **10% des Ausgangswertes** gewährt werden.

➔ Die Summe der Geldleistungen erhöht sich damit auf **70%**: also 60% Lebensunterhalt plus 10% Wohnkostenanteil.

Wohnkostenpauschale: (§10 Abs. 5 SLG)

Kann der Wohnbedarf mit den dafür vorgesehenen **40%** der Gesamtleistung nicht befriedigt werden, ist auf Antrag oder von Amts wegen eine bis auf max. **70%** erhöhte Sachleistung zu gewähren.

Caritas

Lebensunterhalt: (§10 SLG)

Monatlich, aufgeschlüsselt in:

- Alleinstehende Personen
- Hausgemeinschaften
- Alleinerziehende
- Menschen mit GdB ab 50%
- Menschen, die in therapeutischen Wohngemeinschaften leben
- Menschen, die in der stationären Wohnungslosenhilfe leben
- Subsidiär Schutzberechtigte (§8 AsylG.)

Monatliche Leistung für LU	60%	70%
Alleinstehende Person	€ 632,18	€ 737,55

Monatliche Leistung für LU in Hausgemeinschaft	60%	70%
vj Personen in HG (ohne FBH), 1. und 2. Person je (70%)	€ 442,53	€ 516,29
vj Personen in HG (ohne FBH), ab 3. Person je (45%)	€ 284,48	€ 331,90
vj Personen in HG (mit FBH), je Person (45%)	€ 284,48	€ 331,90
mj Personen in HG(mit FBH), 1. bis 3. Kind (32%)	€ 202,30	€ 236,02
mj Personen in HG (mit FBH), 4. bis 6. Kind (22%)	€ 139,08	€ 162,26
mj Personen in HG (mit FBH), ab dem siebten Kind (17%)	€ 107,47	€ 125,38
mj Personen in HG (ohne FBH), je Kind (50%)	€ 316,09	€ 367,78

Monatliche Leistung für LU für Alleinerziehende	60%	70%
Alleinerziehende Person	€ 632,18	€ 737,55
mj Personen in HG(mit FBH), 1. bis 3. Kind (35%)	€ 221,26	€ 258,14
mj Personen in HG (mit FBH), 4. bis 6. Kind (25%)	€ 158,05	€ 184,39
mj Personen in HG (mit FBH), ab dem siebten Kind (20%)	€ 126,44	€ 147,51

Zuschlag für Personen mit Behinderung von min. 50%	
(plus 18% des Ausgangswertes)	+ € 189,66

Zuschlag wird zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt!

60% ohne Wohnkostenpauschale

70% mit Wohnkostenpauschale

Caritas

Personen, die über die Integrationshilfe in einer therapeutischen WG untergebracht sind (WG Suchtfachstelle, Krisenwohnung IfS, Mutter-Kind-WG):

Pro Person ohne Anspruch auf FBH (100%)	€ 1053,64
Pro Person mit Anspruch auf FBH (70%)	€ 737,55

Personen, die länger als einen Monat in der stationären Wohnungslosenhilfe (Kaplan Bonetti, Kolpinghäuser Götzis und Bregenz) untergebracht sind, erhalten ein Taschengeld in Höhe von (16%) **€ 168,58**

Subsidiär Schutzberechtigte:

Volljährige Person	€ 260,00
Minderjährige Person	€ 145,00

(Taschengeld in Höhe von €45,- steht nur Personen in Flüchtlingsunterkünften zu.)

Hinweise:

- Geldleistungen für den Lebensunterhalt und allfälligen Wohnkostenanteil für vj und mj Personen in einer Haushaltsgemeinschaft sind innerhalb der jeweiligen Personengruppe rechnerisch gleichmäßig aufzuteilen
- **Deckelung der Leistungen in Haushaltsgemeinschaft:** die Summe der Geldleistungen für vj Personen in einer Haushaltsgemeinschaft wird mit 175% (=€ **1.843,87**) des Ausgleichszulagenrichtsatzes (€ 1053,64) begrenzt, bei allfälliger Überschreitung sind die Geldleistungen anteilmäßig zu kürzen
 - Untergrenze bei 20% des Ausgleichszulagenrichtsatzes bzw dem entsprechenden Satz der Grundversorgung (2023: zw. € **210,73** und € **312,50**)
 - Gilt nicht für Personen, die von der Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Kräfte ausgenommen sind (gem. §9 Abs 2 SLG)
 - Gilt nicht für Personen, die in therapeutischen Wohngemeinschaften der Integrationshilfe bzw. Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen untergebracht sind (Haus Bonetti, Kolping Götzis/Bregenz, MuKi-WG), siehe Tabelle oben!
- Verminderte Leistungshöhe für subsidiär Schutzberechtigte → Leistungen dürfen das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen. Es besteht die Möglichkeit der Härtefallregelung sowie Unterstützung mittels Zusatzleistungen.

Caritas

Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (§6 SLV)

- **Hier besteht nun wieder ein Rechtsanspruch**
- **auch wenn kein Anspruch auf laufende Leistung besteht unbedingt beantragen!**
- **Achtung:** Verwertbares Vermögen ist einzusetzen, bevor Zusatzleistungen beansprucht werden können!
- Beinhaltet zusätzliche Sachleistungen zur Absicherung des Lebensunterhaltes oder Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs, soweit diese nicht durch pauschalisierte Leistungen gem. §10 SLG gedeckt sind:
 - Verköstigung außerhalb von Haushaltsgemeinschaften
 - Erstausstattung einer Wohnung mit Möbeln (Tisch, Bett, Kleiderkasten, Stühle, Küche)
 - Große Haushaltsgeräte wie Boiler, Herd, Waschmaschine
 - Allfällige Wohnungskautions (Behördengarantie)
 - Wohnraumbeschaffung und Wohnraumerhaltung (Delogierungsprävention)

Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung (§10 SLV)

Voll Anspruchsberechtigte Personen, die Grundleistungen zum Lebensunterhalt und/oder Wohnbedarf beziehen, werden

- in die Krankenversicherung einbezogen (nach §9 ASVG)
- die Kosten bei Kostenbeteiligungspflichten oder Selbstbehalten übernommen.

Personen, die keine Grundleistung der Sozialhilfe gem. §10 Abs 2 beziehen werden Behandlungskosten im Anlassfall übernommen

Unterstützung in besonderen Lebenslagen (§8 und 9 SLV)

Hilfe zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in den persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen eines Menschen (Abs. 1) insbesondere:

- Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage (Schulbildung, Berufsausbildung, Um- und Nachschulung, Beschaffung und Sicherung eines Arbeitsplatzes)
- Familienhilfe: Geburtsgeld **€ 600,57** (=57% des Ausgleichszulagenrichtsatzes); Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung des Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. (§ 13 Abs. 3 SLG)
- Hilfe in psychosozialen Belastungssituationen (psychosoziale Beratung und Betreuung zur Stabilisierung in schwierigen Lebenslagen) (§ 13 Abs. 4 SLG)
- Hilfe für pflegebedürftige und betagte Menschen (§9 SLV bzw. §13 Abs 5 SLG)

Caritas

- Einmalige, außerordentliche Aufwendungen für Kinder und Jugendliche (§8 Abs 1 lit a SLV)
- Mehrkosten aufgrund einer Behinderung (§8 Abs 1 lit b SLV)

Achtung:

Bei Hilfen zur Unterstützung in bes. Lebenslagen (ausgen. Hilfe für pflegebedürftige und betagte Menschen) sind zusätzlich zu den freizulassenden Mitteln nach §8 SLG, der Aufwand für den Wohnbedarf (§3 SLV) und ein Betrag in Höhe von 228% der Summe der Geldleistungen für den LU der hilfsbedürftigen Person und deren Angehöriger freizulassen.

Bei Hilfen zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage ist zusätzlich zum freizulassenden Vermögen (§8 Abs 5 SLG) ein Vermögen, das den Wert eines kleinen Eigenheims bzw. einer Eigentumswohnung nicht übersteigt, außer Ansatz zu lassen (§8 Abs 2 SLV)

Unterstützung im Todesfall (§14 SLG)

- Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung oder der Kosten einer allfälligen Rückführung bis zur max. derselben Höhe
- Leistungsempfänger*in ist der/die Verstorbene